

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte⁴²;
2. beschließt, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 60/285

Auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.60/Rev.2, eingebracht von Aserbaidschan.

60/285. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Brände in den betroffenen Gebieten, die weitreichende Umweltschäden verursacht haben,

1. betont, dass dringlichst ein Umwelteinsatz durchgeführt werden muss, um die Brände in den betroffenen Gebieten zu löschen und ihre schädlichen Folgen zu überwinden;
2. begrüßt die Bereitschaft der Parteien zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit und betrachtet einen solchen Einsatz als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme;
3. nimmt Kenntnis von der Absicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zur Vorbereitung des Umwelteinsatzes eine Mission in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, die kurz- und langfristigen Auswirkungen der Brände auf die Umwelt zu bewerten;
4. fordert in diesem Zusammenhang die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa jede erforderliche Hilfe und das entsprechende Fachwissen zur Verfügung zu stellen, unter anderem auch für die Evaluierung und Bekämpfung der kurz- und langfristigen Auswirkungen der Umweltschäden in der Region und für die Wiederherstellung der Region;
5. ersucht den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Mitgliedstaaten der Generalversammlung bis zum 30. April 2007 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 60/286

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/60/999).

60/286. Neubelebung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihrer Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Autorität der Generalversammlung und der Stärkung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle in allen globalen Angelegenheiten, die die internationale Gemeinschaft berühren, und in Bekräftigung ihrer zentralen Rolle in dem Reformprozess,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

⁴² A/60/891.